

V. Die Kolonengesetze Konstantins

Konstantin der Große stand sicherlich nicht eines Tages auf und überlegte: „Heute könnte ich ein Kolonengesetz erlassen, wodurch eine Gruppe vertraglich verpflichteter Leute an die Scholle, die sie bebauen, gefesselt wird.“ Vielmehr werden Konflikte, kontingente Situationen oder Straftatbestände von einer oder mehreren Personen als regelungsbedürftige Anfragen an den Kaiser herangetragen worden sein. Dieser entschied dann per Gesetz, indem er sich direkt an die Betroffenen wandte oder indirekt über die Instanzen.

Die Problematik flüchtiger Kolonen und die Konkurrenz der Großgrundbesitzer um Arbeitskräfte für ihre Felder bestand aber schon vor Konstantins Regierungsantritt und war nicht neu. Vielfältige Instrumentarien, die Pachtbauern davon abzuhalten, ihren Acker zu verlassen, wurden in den Jahrhunderten zuvor erprobt. Neu war allerdings die Bodenbindung. Und wenn auch weitere Bindungsprinzipien späterhin entwickelt wurden, begann mit Konstantins Gesetzgebung zu den Pachtbedingungen der kaiserlichen und privaten Kolonen deren prekäre personenrechtliche Stellung.³¹¹ Es ist folglich nach der leitenden Intention für derartige Gesetze zu fragen.

Zunächst werden daher die Kolonengesetze Konstantins untersucht. Gegliedert wird dieses wie auch das nächste Kapitel nach Gesetzen zu den kaiserlichen Kolonen und den Gesetzen zu allen Kolonen. Überdies werden aufgrund von Rückverweisen und Folgegesetzen auf mögliche Kolonengesetze Konstantins geschlossen. Auf dieser Basis werden die grundsätzlichen Fragen geklärt: Wie kam Konstantin zu seinen Entscheidungen? Gab es eine Prädisposition, die wir in den Quellen beobachten können, auf deren Grundlage Konstantin als Herrscher Entscheidungen traf? Dazu müssen wir aber zunächst einmal wissen, wie Konstantin als Gesetzgeber agierte beziehungsweise reagierte.

1. Konstantin als Gesetzgeber

Wie kein anderer Kaiser prägte Konstantin den Habitus des innovativ-autoritären Gesetzgebers.³¹² Die Zeitgenossen und die wenige Generationen später lebenden Historiker und Kirchenmänner erkannten bereits, dass mit seiner Gesetzgebung etwas Neues begann. „Viele Gesetze erließ er [Konstantin], die dem Guten und Gerechten dienen sollten, die meisten waren überflüssig und einige grausam“, wie der

³¹¹ Siehe Abschnitt IX.1.

³¹² Vgl. Brandt 2006, S. 36. Zu Konstantins Nachfolgern vgl. Moreno Resano 2010; Brendel 2017.

pagane Historiker Eutrop sicher nicht ganz wertungsfrei feststellt.³¹³ Julian Apostata hält seinem Onkel vor, Neuerungen eingeführt sowie alte Gesetze und die von alters her übernommenen Gewohnheiten in Unordnung gebracht zu haben.³¹⁴ Zu den berichtens- und lobenswerten Taten, die Konstantin in den einzelnen Provinzen vollbracht habe, zählt Eusebius von Caesarea auch die Gesetze, welche der Kaiser erneuerte, und fährt fort, er habe die alten Bestimmungen mehr umgestaltet, als es die Frömmigkeit verlangte.³¹⁵ Sozomenos stellt fest, Konstantin sei vor allem durch seine Gesetze bemüht gewesen, Gott zu ehren.³¹⁶ Noch im 8. Jahrhundert war bekannt: „Die neuen Gesetze fingen mit Kaiser Konstantin und seinen Nachfolgern an.“³¹⁷

Es mag an Konstantins langer Regierungszeit gelegen haben, jedenfalls gewann die kaiserliche Gesetzgebung durch sein Regierungshandeln eine neue Qualität. Wenn er vielleicht auch nicht als Rechtsreformer zu bezeichnen ist, so sorgte Konstantin dennoch für die Verbesserung des Rechtssystems und machte es transparenter und zugänglicher.³¹⁸ Spätantiken Juristen wurden allerdings die Disputationen der *leges* untersagt.³¹⁹ Überdies wurden die kaiserlichen Verlautbarungen vom Jahre 312 an in Form und Geltung verändert und somit kann der Eindruck einer Erneuerung entstanden sein.³²⁰ Von den Kaisern vor Konstantin sind vor allem die Privatreskripte erhalten, die in einem moderat beratenden Ton gehalten sind und die kaiserliche Fürsorge zeigen.³²¹ Die konstantinischen Privatreskripte wurden jedoch nicht in den Codex Theodosianus aufgenommen. Von Konstantin sind vor allem dessen *leges generales* überliefert, die Verlautbarungen also, die allgemeingültige Regelungen und Festsetzungen enthalten.³²² Sie sind mitunter in einem harschen und

³¹³ Eutr. 10, 8, 1: *Multas leges rogavit, quasdam ex bono et aequo, plerasque superfluas, nonnullas severas.*

³¹⁴ Julian Apostata zitiert von Amm. 21, 10, 8: *Tunc et memoriam Constantini ut novatoris turbatorisque priscarum legum et moris antiquitus recepti vexavit.*

³¹⁵ Eus. vit. Const. 4, 26, 1: Ἀλλὰ γὰρ μυρία τοιαῦτα βασιλεῖ πραχθέντα ἐφ' ἐκάστης ἐπαρχίας, πλείστη γένοιτ' ἂν ῥαστώνῃ τοῖς γράφειν αὐτὰ φιλοτιμουμένοις, ὡσπερ οὖν καὶ νόμους, οὓς ἐκ παλαιῶν ἐπὶ τὸ ὀσιώτερον μεταβάλλων ἀνενεοῦτο.

³¹⁶ Soz. 1, 8, 13; siehe auch Soz. 1, 9, 4.

³¹⁷ L. Bai. prol. (MGH LL nat. Germ. 5, 2 [E. v. Schwinden, 1926], S. 200 = Isid. orig. 5, 1, 7): *Novae a Constantino Caesare coeperunt et reliquis succedentibus erantque permixtae et inordinatae.*

³¹⁸ Vgl. Marcone 2002, S. 159.

³¹⁹ Vgl. Liebs 2006, S. 99.

³²⁰ Liebs 2006, S. 98, zählt 361 legislatorische Verlautbarungen, davon waren 39 Edikte, zehn Reskripte, 35 normative Texte an Bischöfe und christliche Gemeinden, drei vom Kaiser veranlasste Senatsbeschlüsse und 274 Schreiben an Gemeinden oder Funktionsträger.

³²¹ Überliefert in den Digesten und in den nur bruchstückhaft erhaltenen Codices des Gregorianus und Hermogenianus. Vgl. zu den Reskripten und den Konstitutionen die grundlegende Studie von Matthews 2002. Zum Charakter der konstantinischen Gesetze vgl. Harke 2021, S. 10–12.

³²² Siehe Abschnitt II.2.

autoritären Stil verfasst.³²³ Die Gesetze sind schließlich die Gebote des autonomen Willensträgers.³²⁴ Die Kaiserkonstitutionen sind zudem auf ihren dispositiven Teil gekürzt worden; so fehlen die Situationsbeschreibung und die kaiserliche Begründung, welche für die historische Einschätzung des Sachverhalts wichtig gewesen wären.³²⁵ Außerdem wurden nicht alle konstantinischen Gesetze aufgenommen, und In- und Subskriptionen sind nur unvollständig erhalten.³²⁶

Die Gesetze wurden aber nicht nur in ihrem Charakter verändert, sondern erfüllten auch eine andere Funktion, die über den normativen Gehalt hinaus ging. Dillon wandte sich vor diesem Hintergrund mit dem Argument, Konstantin habe das Kaisertum in eine relativ proaktive, popularisierende Autokratie umgewandelt, gegen Millars These vom respondierenden Kaiser.³²⁷ Nach über vierhundertjähriger Tradition des römischen Rechts zur Regierungszeit Konstantins wären juristische Grundsätze zur Behandlung von abhängigen Arbeitskräften in der Landwirtschaft sicherlich vorhanden gewesen. Konstantin aber tauschte den juristischen Fachberaterstab aus und pflegte keinen direkten Umgang mit Juristen. Auch beanspruchte er die Meinungsführerschaft bei normativen Regelungen. Vor allem Prolog und Epilog gestaltete der Kaiser nach kommunikativen Aspekten.³²⁸

Wie schon mehrfach betont, sind die meisten Gesetze aufgrund von Anfragen und kontingenten Erfahrungen als Antwort des Kaisers entstanden. Der Kaiser konnte dabei aber sehr wohl reagierend gestalten, nämlich dann, wenn er bei bestimmten Anfragen eine reformpolitische Agenda verfolgte oder doch zumindest nach bestimmten Prinzipien handelte. Dillons Argument ist insofern zuzustimmen, als Kaiser Konstantin zwar respondierend regierte, dabei aber gestaltend wirkte und dies auch anders als seine Vorgänger den Provinzbewohnern kommunizierte.³²⁹

Denn Konstantins Gesetzgebung habe, so Dillon weiter, bei der Verwaltungsarbeit dazu gedient, Gerechtigkeit im Reich zu gewährleisten, und eröffne kommunikative Wege, über welche der Kaiser seinen Untertanen in den Provinzen Gunst ausdrücken und die kaiserlichen Bürokraten kontrollieren könne. Konstantins berühmtes Edikt *ad universos provinciales* zum Beispiel bestimme nicht nur,³³⁰ wie

³²³ Eich/Eich 2004, S. 103, sprechen von einem argumentativen, auf allgemeine Interessen ausgerichteten, „sachbezogenen“ Artikulationstyp.

³²⁴ Vgl. Wieacker 1972, S. 547.

³²⁵ Zur Kompilationstechnik der Juristen, die mit der Erstellung des Codex Theodosianus beauftragt waren, siehe Matthews 2010.

³²⁶ Vgl. Dillon 2012, S. 17 und Liebs 2006, S. 98f.

³²⁷ Dillon 2012, S. 6; gegen Millar 1992, S. 203–272.

³²⁸ Vgl. Liebs 2006, S. 99, und die Beispiele für Konstantins Rechtsverständnis ebd., S. 100–106.

³²⁹ Reagierendes Gestalten wird in Abschnitt II.3 definiert. Die Beispiele siehe unter Abschnitt VI.2. Dass Konstantin gestalterisch reagierte wurde zuletzt anhand der Inschriften von Hippellum und Orcistus für den Westen und Osten des Reiches herausgearbeitet, vgl. dazu Van Dam 2007, S. 23–34 und 150–162.

³³⁰ CTh 9, 1, 4 (325).

eine Provinz bürokratische Amtsuntreue melden könne, sondern kommuniziere auch, welche persönliche Rolle der Kaisers in der Justiz einnehme und seine aufrichtige Sorge um das Wohlergehen seiner Untertanen.³³¹ In jedem Fall sind die konstantinischen Gesetze an die Provinzialen (*ad provinciales*) und an das Volk (*ad populum*) überwiegend solche, mit denen Konstantin die von Diokletian begonnene Verwaltungsreform vorantrieb.³³²

Diese Aspekte des kaiserlichen Rechtsverständnisses und der konstantinischen Gesetzgebung müssen in der Analyse der Kolonengesetze und beim Vergleich von konstantinischer Konstitution und vorkonstantinischem Reskript berücksichtigt werden: Nur Tatbestand und Rechtsfolge sind auf etwaige Neuerungen zu überprüfen. Die oft besprochene Brutalität der konstantinischen Gesetze, insbesondere im Strafrecht, begegnet uns nicht – einmal abgesehen von der Fesselungsandrohung an fluchtbereite Kolonen.³³³ Auch der christliche Einfluss auf die kaiserliche Gesetzgebung, wenn es ihn denn je gegeben hat, betrifft nicht die Kolonengesetze und kann hier vernachlässigt werden.³³⁴ Zunächst erfolgt eine Bestandsaufnahme der Kolonengesetze Konstantins des Großen, die einzeln besprochen werden.

2. Konstantins Gesetze zu den kaiserlichen Kolonen

Konstantin war wie jeder Kaiser auf die Einkünfte aus den staatlichen Domänen angewiesen. Aufgrund des Geldmangels erhöhten die Kaiser schon seit Mitte des 3. Jahrhunderts den Druck auf die kaiserlichen Pächter.³³⁵ Der Finanzbedarf war seither nicht geringer geworden. Entsprechend häufig befasste sich Konstantin mit der juristischen und administrativen Ordnung der Domänengüter.³³⁶ Nachdem er die Alleinherrschaft errungen hatte, übernahm er auch die Verwaltung des östlichen

³³¹ Vgl. Dillon 2012, S. 97–100.

³³² Vgl. zu den Gesetzen *ad provincialis* Mathisen 2015, S. 284–286.

³³³ CTh 5, 17, 1 (332). Zur Brutalität der konstantinischen Gesetze vgl. Liebs 2015.

³³⁴ Dass der christliche Einfluss auf Konstantins Gesetzgebung lange Zeit von der Forschung überschätzt wurde, führt etwa Dillon 2012, S. 63–65, aus. Vgl. zur Forschungskontroverse zuletzt Rosen 2013, S. 227–233, mit Literaturangaben.

³³⁵ Vgl. Sommer 2009, S. 296, welcher das instruktive Beispiel von Söhnen kaiserlicher Pächter anführt, die schließlich einen ritterlichen Finanzprokurator der Domäne *regio Hadrumentina* in Nordafrika töteten, nachdem dieser sie mit Gerichtsverfahren überzogen hatte, um Geld aus ihnen herauszupressen (Herodian. 7, 4).

³³⁶ Die kaiserlichen Ländereien werden in den Quellen verschieden bezeichnet. Allerdings ist unklar, ob damit unterschiedliche Bodenkategorien oder verschiedene Pachtformen gemeint waren. Daher wird in dieser Studie nicht zwischen den Bezeichnungen *res privata* und *patrimonium* differenziert, zumal diese oft synonym gebraucht wurden; vgl. Eibach 1977, S. 76f. und Schmidt-Hofner 2008a, S. 232–235.

Reichsteils. Immer deutlicher trat danach die leitende Absicht seiner Regierung in Bezug auf die abhängigen Kolonen zu Tage. Konstantin regelte womöglich bereits die eheliche Verbindung von kaiserlichen Kolonen.³³⁷ Jedenfalls für die Verbindung von freigebohrenen Frauen mit Fiskalsklaven ist ein Edikt überliefert. Darin bestimmt er, dass die Kinder aus solchen Verbindungen eine mittlere Rechtsstellung (*media fortuna*) erhalten; danach gelten sie als *servorum liberi* und als *spurii latini*, denen zwar erlaubt ist, sich von den Zwängen des Sklavenstatus zu lösen, sie unterliegen aber dem kaiserlichen Patronat. In Abänderung des *SC Claudianum* bleiben die Frauen frei und die Kinder werden nicht zu Sklaven, sondern zu junianischen Latinern. Diese Regelung soll auch angewandt werden: auf kaiserliche Kolonen (*originarii patrimoniorum fundorum*), auf Pächter der Erbpachtgrundstücken (*praedia emphyteuticaria*) und auf die Angehörigen unserer Privatgüter (*res privata*).³³⁸ Mommsen liest hier zwar *originarii patrimoniorum fundorum*, doch ist diese Lesung zweifelhaft.³³⁹ Nach der Interpretatio handelt es sich nämlich um kaiserliche Sklaven (*servi emphyteuticarii vel patrimoniales aut ex privata re principum*). Pallasse nimmt diese Konstitution gleichwohl als Nachweis für den Kolonat.³⁴⁰ Eibach ist aufgrund der unsicheren Lesung skeptisch. Außerdem sei die Terminologie ungewöhnlich.³⁴¹ Dennoch ist der kaiserliche Wille zu erkennen, die von ihm abhängige Landbevölkerung insgesamt zu erfassen. Die modifizierte Form des *SC Claudianum* nutzte der *Res privata* und die Kinder aus solchen Beziehungen verbleiben auf den kaiserlichen Gütern als Arbeitskräfte. Inwiefern auch die kaiserlichen Kolonen von dieser Regelung betroffen waren, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei sagen.

In anderen Gesetzen schreckte Konstantin jedenfalls nicht davor zurück, seine Kolonen für die Arbeit auf den kaiserlichen Gütern zu beanspruchen; so hatte er

³³⁷ Die Belege zu den kaiserlichen Kolonen wurden von Bolkestein 1906, S. 63–65, übersichtlich zusammengestellt. Zur Bedeutung der kaiserlichen Kolonen für die konstantinische Gesetzgebung vgl. allgemein Rosafio 1995, S. 447–459.

³³⁸ CTh 4, 12, 3 (320): *IDEM A. AD POPULUM. Cum ius vetus ingenuas fiscalium servorum contubernio coniunctas ad decoctionem natalium cogat nulla vel ignorantiae venia tributa vel aetati, placet coniunctionum quidem talium vincula vitari, sin vero mulier ingenua vel ignara vel etiam volens cum servo fiscali convenerit, nullum eam ingenui status damnum sustinere, subolem vero, quae patre servo fiscali, matre nascetur ingenua, mediam tenere fortunam, ut servorum liberi et liberarum spurii Latini sint, qui, licet servitutis necessitate solvantur, patroni tamen privilegio tenebuntur. Quod ius et in fiscalibus servis et in patrimoniorum fundorum originariis et ad emphyteuticaria praedia et qui ad privatarum rerum nostrarum corpora pertinent servari volumus. Nihil enim rebus publicis ex antiquo iure detrahimus nec ad consortium huius legis copulamur urbium quarumcumque servitia; volumus ut civitates integram teneant nec [imminutam] interdicti veteris potestatem. Si vel error improvidus vel simplex ignorantia vel aetatis infirmae lapsus in has contubernii plagas depulerit, haec nostris sanctionibus sit excepta. DAT. VI KAL. SEPT. SERDICAЕ CONSTANTINO A. VII ET CONSTANTIO CONS.* Vgl. den Kommentar von Wieling 1999, S. 104.

³³⁹ Mommsen liest *originarii*, Gothofredus 1975, Bd. 1, S. 370, *origine coercentes*.

³⁴⁰ Vgl. Pallasse 1950, S. 21f.

³⁴¹ Vgl. Eibach 1977, S. 100f.

sich bereits in einer frühen Phase seiner Regierung die Einnahmen aus den Gütern vermöglicher Patrimonialkolonen in der *Africa proconsularis*, eine der Kornkammern des Imperiums, gesichert.³⁴² Außerdem verbot er den kaiserlichen Kolonen (*coloni rei privatae nostrae*), für einen anderen Privatsachen zu besorgen oder etwas zu verwalten, sofern sie zum Ackerbau taugten oder Kenntnisse in der Gutsverwaltung besaßen. Damit wurde den befähigten kaiserlichen Kolonen abhängige Erwerbstätigkeit außerhalb der Domänen untersagt;³⁴³ das heißt im Umkehrschluss, dass die Kolonen, die nicht mehr in der Landwirtschaft arbeiten konnten oder unfähig waren ein Landgut zu leiten, eine Nebentätigkeit außerhalb der kaiserlichen Güter ausüben konnten. Insofern stellen diese Konstitutionen nicht den Beginn des Kolonats als ein System dar, sondern der Kaiser traf eine ökonomische Entscheidung und sicherte sich Vermögen und Arbeitskraft seiner befähigten Kolonen.³⁴⁴

Des Weiteren untersagte Konstantin wahrscheinlich im Jahre 325 den kaiserlichen Kolonen (*coloni originalis rei privatae nostrae*), die Pflichten des Dekurionats zu übernehmen.³⁴⁵ Weder zu den Ehrenämtern der Dekurionen (*honores*) noch zu städtischen Aufgaben (*munera civitatis*) durften sie herangezogen werden.³⁴⁶ Konstantin habe, so Seeck, den Dekurionat zu neuer Blüte bringen wollen, sei aber gezwungen gewesen, die nicht gerechtfertigten Nominationen zu verbieten.³⁴⁷ Sicher war Konstantin in Sorge um den Dekurionat. Aber durch die Verwaltungsreform

³⁴² CTh 11, 16, 1 (318/19); vgl. Abschnitt VI.1. Vgl. die Ausführungen von Lehmann 1984, S. 381. Das Gesetz ist in der Subskription auf den 27. August 319 datiert, allerdings amtiert bereits im April 319 Proculus der Nachfolger von Aco Catullinus. Zur Datierung vgl. Seeck 1964, S. 176 und Barnes 1982, S. 170f. Liebs 1977, S. 324, Anm. 126, datiert das Gesetz in das Jahr 318.

³⁴³ CJ 11, 68, 2 (319 Seeck): *IMPERATOR CONSTANTINUS. Colonos nostros, qui sunt privati vel ad ratiocinia gerenda vel ad colendos agros idonei, retrahi iubemus ac tantum colendis nostris rebus addici, quin etiam in posterum observari, ne quis eorum rem privatam cuiusquam gerendam aut aliquid ministrandum suscipiat. CONST. A. IANUARIO COM. ORIENTIS.* Vgl. Rosafio 2008; Saumagne 1937, S. 537; Eibach 1977, S. 83; Horstkotte 1988, S. 252.

³⁴⁴ Vgl. auch Eibach 1977, S. 83, Anm. 181, gegen Pallasse 1950, S. 22 und Malafosse, S. 48, Anm. 40.

³⁴⁵ Das Gesetz erging an den *praefectus praetorio* des Osten Constantius. Daher muss die Konstitution nach der Niederlage des Licinius im Jahre 324 erlassen worden sein. Leider können die beiden Erlasse aufgrund fehlender Subskriptionen nicht zuverlässig datiert werden. Vgl. zur Diskussion Liebs 1977, S. 325f., der wieder zur Reihenfolge der spätantiken Kompilatoren zurückkehren möchte. Hier wird die Datierung von Seeck 1964, S. 169 und 175 zugrunde gelegt, da die Gesetze sowohl terminologisch als auch inhaltlich in dieser Reihenfolge erlassen worden sein mussten.

³⁴⁶ CJ 11, 68, 1 (325 Seeck): *IMPERATOR CONSTANTINUS. Nullus omnino originalis colonus rei privatae nostrae ad aliquos honores vel quaelibet alia civitatis munera devocetur. Nec enim civitatum ordinibus et ceteris, ex quibus pro multitudine fieri nominationes oportet, per omnia florientibus ad haec suprema praesidia iniuriosa nominatione descendendum est. CONST. A. AD CONSTANTINUM PP.*

³⁴⁷ Vgl. Seeck 2000, S. 319.

Diokletians, die Konstantin fortsetzte, wurden unter anderem Provinz- und Domänenverwaltung neuorganisiert. Die Verwaltung der kaiserlichen Domänen unterstand nun dem *comes rerum privatarum*, während die *civitates* zur Provinzialverwaltung mit den *praefecti praetorio* an der Spitze gehörten.³⁴⁸ Die Verwaltungsreform erforderte eine neuerliche Abgrenzung der Zuständigkeiten. CJ 11, 68, 1 war entsprechend an den Prätoriumspräfekten Flavius Constantius und CJ 11, 68, 2 an den *comes Orientis* Januarius gerichtet.³⁴⁹ Konstantin schützte zudem die Domänenpächter vor der Berufung in die Kurie (*nominatio curialium*) und bewahrte sich dadurch mittelbar deren finanzielle Ressourcen.³⁵⁰

Dass Konstantin sich nicht scheute, in die Lebensumstände von Leuten mit schwerwiegenden Folgen für die betroffene soziale Gruppe einzugreifen, wenn es ihm opportun erschien, zeigt ein Erlass aus dem Jahre 314. Die Leichtschiffer (*levamentarii*), welche in Ostia die Hochseeschiffe entluden, durften nicht in den Stand der Hochseeschiffer (*navicularii*) wechseln.³⁵¹ Bereits Gothofredus verglich diese Berufsbindung mit der Bodenbindung der Kolonen.³⁵² Sowohl die Terminologie als auch die Formulierung des Tatbestands legen diesen Vergleich nahe. So wird der *levamentarius* wie einige Jahre später auch der *colonus* als *originalis* bezeichnet.³⁵³ Die Tiberschiffer mussten in dem Beruf bleiben, den offenbar schon ihre Eltern ausübten, wie auch die Kolonen an dem Ort bleiben mussten, an dem sie das Land zu bebauen übernommen hatten.³⁵⁴ Zu einem nicht bekannten Zeitpunkt wurde dann auch der Kolonat erblich.³⁵⁵ Die Muster der Sachverhaltsregelungen ähneln sich,

³⁴⁸ Vgl. His 1896, S. 106–117 (grundlegende Differenzierung der einzelnen Zuständigkeitsbereiche, wenn auch in den Ausführungen veraltet); Vgl. Demandt 2007, S. 287 und Jones 1986, S. 486.

³⁴⁹ Vgl. PLRE I 225, s. v. Constantius 6 und PLRE I 453, s. v. Januarius 2. Zu den Aufgaben des *comes orientis* vgl. Demandt 2007, S. 297, 310 und 455.

³⁵⁰ Dass dieses Gesetz beachtet wurde, zeigt sich daran, dass Dekurionen die Privilegierung ausnutzen, indem sie Ackerflächen der *Res privata* pachteten und somit von kommunalen Diensten befreit waren. Darauf reagierte Kaiser Constantius II. im Jahre 342 (CTh 12, 1, 33) und setzte das private Grundeigentum solcher Pächter auf unlukrative 25 *iugera* fest. Vgl. H. Lehmann 1984, S. 378–384; ders. 1989, S. 196–198; Horstkotte 1988, S. 247–253 sowie zuletzt Baumann 2014, S. 17–19.

³⁵¹ CTh 13, 5, 1 (314): *IMP. CONSTANTINUS A. AD VOLUSIANUM. Si navicularius originalis levamentarius fuerit, nihilo minus apud eosdem, apud quos et parentes eius fuisse videntur, firmiter permanebit. DAT. XIII KAL. APRIL. VOLUSIANO ET ANNIANO COSS.*

³⁵² Vgl. Gothofredus 1975, Bd. 5, S. 66f.

³⁵³ Vgl. dazu Heuft 2013, S. 271–274, der im Anschluß an Gothofredus überzeugend darlegt, dass *originalis* auf *levamentarius* und nicht auf *navicularius* zu beziehen ist.

³⁵⁴ Siehe CTh 5, 17, 1 (332).

³⁵⁵ Die Standesbindung der Kolonen zeigt sich zuerst in: CJ 11, 68, 3 (364–367); CJ 10, 32, 29 (365); CJ 11, 48, 4 und CJ 6, 4, 2 (367 Seeck) sowie CJ 11, 53, 1 (371); vgl. dazu Schipp 2009, S. 72–76, 139 und 153f. Schmidt-Hofner 2008a, S. 271–284, ist darin zuzustimmen, dass diese Konstitutionen der valentinianischen Zeit Vorgängergesetze zur konstantinischen Zeit gehabt haben könnten.

und nur hinsichtlich der Gruppe der Betroffenen unterscheiden sich die Maßnahmen erheblich. Während die Konstitution zu den Leichtschiffnern wohl die Reaktion auf ein Einzelfall war und eine verhältnismäßig kleine Berufsgruppe in Rom betraf, sollte die Standesbindung der Kolonen schließlich für Millionen von Menschen gravierende Konsequenzen zeitigen.

3. Konstantins allgemeine Kolonengesetze

An den *vicarius Britanniae* Pacatianus erging die Anweisung, dass Dekurionen für sich selbst sowie für ihre Kolonen die Steuerverantwortung übernehmen mussten.³⁵⁶ Der Kaiser sorgte sich außerdem um die Steuergerechtigkeit unter den Dekurionen, denn weiter heißt es: Jeder solle nur die Verantwortung für seinen Teil tragen. Entsprechend werde ein Dekurio nicht mit den Abgaben eines anderen Dekurio oder anderer Gebiete belastet.³⁵⁷

Die Dekurionen wurden demnach nicht in solidarische Haftung genommen.³⁵⁸ Sie sollten in ihrer Eigenschaft als reiche Grundherren nicht nur für ihre Steuerzahlungen, sondern auch für die ihrer Kolonen verantwortlich sein.³⁵⁹ Dies setzte in jedem Fall ein langjähriges Vertragsverhältnis zwischen den Kolonen und den Dekurionen voraus. Die Inanspruchnahme von Stadträten für die Steuerlast auf Grundstücke, die ihnen nicht gehörten, wollte Konstantin durch diese Konstitution ausschließen. Dem britannischen Vikar Pacatianus wurde folglich die Gesetzesgrundlage gegeben, die Steuerhaftung in seiner Diözese grundlegend zu ordnen. Gleichwohl beanspruchte der Kaiser in dem Fall, in dem Land brachlag (*agri deserti*), auch Dekurionen für Land, das ihnen nicht gehörte. Die verlassenen Grundstücke stellte

³⁵⁶ Vgl. PLRE I 655f., s. v. Pacatianus 2. Zu den genannten Personengruppen *coloni* und *tributarii* vgl. Schipp 2009, S. 42, Anm. 65.

³⁵⁷ CTh 11, 7, 2 (319): *IMP. CONSTANTIUS A. AD PACATIANUM VICARIUM BRITANNIARUM. Unusquisque decurio pro ea portione conveniatur, in qua vel ipse vel colonus vel tributarius eius convenitur et colligit; neque omnino pro alio decurione vel territorio conveniatur. Id enim prohibitum esse manifestum est et observandum deinceps, quo iuxta hanc nostram provisionem nullus pro alio patiatur iniuriam. DAT. XII KAL. DECEMB. CONSTANTINO A. ET LICINO C. CONSS.* Zur Steuerverantwortung der Dekurionen vgl. auch CTh 12, 1, 186 (429). Céрати 1975, S. 30, Anm. 60 und Pallasse 1950, S. 37f. setzen voraus, dass es sich um das Land der Dekurionen handelte. Anders Mirković 1997, S. 51, die meint, die Dekurionen seien für Steuerzahlungen von Ländereien, die ihnen nicht gehörten, in Anspruch genommen worden.

³⁵⁸ Vgl. Goffart 1974, S. 82.

³⁵⁹ Um welche Art der Steuerveranlagung (*capitatio* oder *iugatio*) es sich handelt, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Die Vermutung Eibachs 1977, S. 222, hier sei die Kopfsteuer angesprochen, wurde von Krause 1987, S. 172, als spekulativ zurückgewiesen. Zur Frage *capitatio* oder *iugatio* siehe auch den Aufsatz von Jones 1957, S. 88–94, mit umfangreichen Quellenangaben.

man in ihre Verantwortung.³⁶⁰ Nur ein Jahr später bestätigt der Gesetzgeber durch ein Edikt die Absicht, Steuereinnahmen zu sichern und die Steuerlast möglichst gerecht zu verteilen. Konstantin legt fest, dass das konfiszierte Vermögen eines Steuerflüchtigen auf andere Personen verteilt wird, wobei ihnen dann auch dessen Steuerlast zugewiesen wird.³⁶¹ Der Steuerzahler sei zur Zahlung schließlich aufgrund eines menschlichen Gefühls (*humanus sensus*) moralisch verpflichtet. Kolonen waren von solchen Gesetzen nur indirekt betroffen. Der Kaiser war um ökonomische und fiskalische Kontrolle bemüht und versuchte die Grundherren entsprechend zu reglementieren. Aus der gemeinsamen Regierungszeit mit Licinius stammen zwei weitere Gesetze, in denen Kolonen erwähnt werden. Beide Konstitutionen sagen aber nur wenig über Konstantins Einstellung zu den Kolonen aus. So gewährte Konstantin im Jahre 321 den *rusticani*, zu denen sicher auch Kolonen zählten, Steuerfreiheit für Dinge des Eigenbedarfs und für landwirtschaftliche Geräte. Nutzten sie die Gegenstände jedoch nicht in ihrem Haushalt oder in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb, sondern trieben damit Handel, dann mussten sie Steuern zahlen.³⁶² Im selben Jahr wird in einem Gesetz gegen Münzfälschung die Tatbeteiligung verschiedener Personengruppen geregelt.³⁶³ Während der Grundherr, auf dessen Grundstück Münzen gefälscht worden sind, je nach Tatbeteiligung auf eine Insel deportiert wurde oder sein Vermögen verlor, verurteilte der Gesetzgeber einen Verwalter des

³⁶⁰ Vgl. die Diskussion bei Rosafio 2002, S. 159f. und Kehoe 2007, S. 168.

³⁶¹ CTh 11, 7, 3 (320): *IMP. CONSTANTINUS A. AD POPULUM. Nemo carcerem plumbatarum-que verbera aut pondera aliaque ab insolentia iudicum repperta supplicia in debitorum solutionibus vel a perversis vel ab iratis iudicibus expavescat. Carcer poenaliu[m], carcer hominum noxioru[m] est officialiu[m] et cum denotatione eoru[m] iudicium, quoru[m] de officio cohercitores esse debebunt, qui contra hanc legem admiserint. Securi iuxta eam transeant solutores: vel certe, si quis tam alienus ab humano sensu est, ut hac indulgentia ad contumaciam abutatur, contineatur aperta et libera et in usus hominum constituta custodia militari. Si in obdurata nequitia permanebit, ad res eius omnemque substantiam cives eius accedant, solutionis obsequio cum substantiae proprietate suscepto. Qua facultate praebita omnes fore credimus proniores ad solvenda ea, quae ad nostri usus exercitus pro communi salute poscuntur. DAT. KAL. FEB. CONSTANTINO A. VI ET CONSTANTIO CAES. CONSS.*

³⁶² CTh 4, 13, 3 (321): *IMP. CONSTANTINUS A. MENANDRO. Rusticanos usibus propriis vel culturae ruris necessaria revehentes vectigal exigi non sinimus: capitali poena proposita stationariis et urbanis militibus et tertiis augustanis, quorum avaritia id temptari firmatur. Pro ceteris autem rebus, quas quaestus gratia comparant vendituri, solitum eos oportet vectigal agnoscere. DAT. K. AUG. CRISPO II ET CONSTANTINO CONSS. Vgl. Eibach 1977, S. 121.*

³⁶³ CTh 9, 21, 2, 4 = CJ 9, 24, 1, 5 (321): *IMP. CONSTANTINUS A. AD IANUARIUM. Si dominum fundi vel domus conscium esse probabitur, deportari eum in insulam oportebit, cunctis eius rebus protinus confiscandis; si vero eo ignaro crimen commissum est, possessionem aut domum debet amittere, in qua id scelus admissum est. Actor fundi vel servus vel incola vel colonus, qui hoc ministerium praebuit, cum eo qui fecit supplicio capitali plectetur, nihilo minus fundo vel domo fisci viribus vindicanda. DAT. XII KAL. DEC. ROMAE CRISPO II ET CONSTANTINO II CC. CONS.*

Landgutes, einen Sklaven, einen Saisonarbeiter oder einen Kolonen zum Tode.³⁶⁴ Die Kolonen wurden folglich gleich den anderen freien und unfreien Landarbeitern behandelt. Kolonen wurden weder bevorzugt noch benachteiligt. Von einer Bodenbindung ist in keiner der Konstitutionen etwas zu erkennen.

Nachdem jedoch Konstantin die Alleinherrschaft errungen hatte, änderte sich der Ton. Er ordnete die Landwirtschaft im Osten des Imperiums neu und erlaubte im Jahre 325 den Kolonen, gegen ihre Grundherren zu klagen, wenn diese die Abgaben vertragswidrig erhöhen sollten. Sie mussten nur die Leistungen erbringen, die zuvor gewohnheitsrechtlich oder vertraglich festgelegt worden waren. Sollte der Grundherr dagegen verstoßen, konnte der Kolone Klage erheben. Der Grundherr musste gegebenenfalls das Zuvielverlangte (*superexactio*) zurückerstatten.³⁶⁵ Dieses Gesetz wurde zu Unrecht als Indiz für eine allgemeine Bodenbindung gewertet.³⁶⁶ Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des kolonialen Klagerechts setzt allerdings ein mehrjähriges Pachtverhältnis der abhängigen Kolonen zu ihren Grundherren voraus (Dauerpacht).³⁶⁷ Das gesetzliche Klagerecht steht somit im engen Zusammenhang mit dem Kolonat, mussten spätere Kaiser doch das Klagerecht der Kolonen gegen ihre Grundherren immer wieder bestätigen.³⁶⁸ Das Gesetz ist zwar an alle Kolonen gerichtet (*quisquis colonus*), aber es betraf vorwiegend die Nur-Pächter, die Kolonen also, die in Abhängigkeit von ihren Grundherren standen und mit ihrer Arbeitskraft hafteten.³⁶⁹ Die Grundherren nutzten offensichtlich deren prekäre Lage aus. Die Nur-Pächter wurden wie abhängige Klienten behandelt.³⁷⁰ Die Grundherren folgten dem Beispiel des Kaisers, der die Arbeitskraft seiner Kolonen ausschließlich für sich beanspruchte. Sollten Kolonen dennoch für eine Zeit lang erfolgreich von ihrem Herkunftsort fliehen, folgten daraus weiter mögliche und zu regelnde Sachverhalte, etwa die Frage: Was soll mit etwaigen Kindern geschehen, welche die

³⁶⁴ Die *incolae* dieses Gesetzes seien nach Eibach 1977, S. 239, nicht eingessene freie Arbeiter gewesen. Pharr, S. 243, übersetzt „the resident of the house“. Diese können freie als auch unfreie Bewohner gewesen sein.

³⁶⁵ CJ 11, 50, 1 (325): *IMPERATOR CONSTANTINUS. Quisquis colonus plus a domino exigitur, quam ante consueverat et quam in anterioribus temporibus exactus est, adeat iudicem, cuius primum poterit habere praesentiam, et facinus comprobet, ut ille, qui vincitur amplius postulare, quam accipere consueverat, hoc facere in posterum prohibeatur, prius reddito quod super-exactione perpetrata noscitur extorsisse. CONST. A. AD MAXIMUM VIC. ORIENTIS.*

³⁶⁶ Gegen Johnes 1992, S. 17.

³⁶⁷ Vgl. Kehoe 2007, S. 133: Konstantin fasse einen traditionellen (kündbaren) Pachtvertrag als langfristige Vertragsbindung auf, wobei er die tatsächliche Marktsituation berücksichtige.

³⁶⁸ Zum Prozessrecht der Kolonen siehe CJ 11, 50, 2 (396); CJ 11, 48, 20 (529); CJ 11, 48, 23, 1 (531–534); Nov. Iust. 80, 2 (539).

³⁶⁹ Vgl. Schipp 2009, S. 256.

³⁷⁰ Gegen Jones 1986, S. 807, welcher das Gesetz für ineffektiv hält; vermutlich sei es nur auf Dauerpächter (*sitting tenants*) und nicht auf abhängige Kolonen (*tied coloni*) angewandt worden.

Kolonin auf der Flucht gebar, wenn sie zum ursprünglichen Grundherrn zurückkehren musste. Im 5. Jahrhundert wurde dies häufig geregelt. Zuletzt entschied Valentinian III.: „In diesem Fall ordnen wir an, dass eine Kompensation durch Vertreter (*vicarii*) festgelegt wird, damit nicht durch Pflichtvergessenheit die Kinder von den Eltern getrennt werden.“³⁷¹ Zuvor regelte Honorius im Jahre 419 die Nachkommensfrage weniger einfühlsam und trennte die Kinderschar nach einem Schlüssel von einem zu zwei Drittel unter den Grundherren auf, ließ aber zu, dass, wenn als Ersatz eine *vicaria* mit dem dritten Teil ihrer Nachkommenschaft gestellt wird, diese nicht abgelehnt werden dürfe.³⁷²

So differenziert waren die Kolonengesetze zu Beginn des 4. Jahrhunderts freilich noch nicht, und ein entsprechendes Gesetz Konstantins ist nicht überliefert, da zu dessen Regierungszeit die Rechtsfolgen kaum eintreten konnten. Der Straftatbestand der Kolonenflucht wurde frühestens 332 allgemein geregelt, und der Kaiser starb 337. Die Kinder wären höchstens fünf Jahre alt gewesen. Und auch dann hätten viele dieser Fälle vorliegen müssen, damit der Kaiser dazu angefragt worden wäre. Der Grundsatz aber, Familien nicht zu trennen, stammt aus konstantinischer Zeit. Bei Aufteilung des Grundbesitzes sollen nämlich die Familien der Kolonen, Inquilinen und Sklaven nicht auseinandergerissen werden, wie es in einer Konstitution an Gerulus, den Verwalter dreier Provinzen heißt. Das Gesetz wurde 325 erlassen und auf abhängige Landarbeitskräfte angewandt.³⁷³ Über die Stellung der Kolonen sagt

³⁷¹ Nov. Val. 31, 2 (451): *Quem casum iubemus vicariorum compensatione finiri, ne, quod impium est, filii a parentibus dividantur.* Dass überhaupt eine Ersatzleistung nötig war begründete der Gesetzgeber wie folgt: „Es ist nämlich gerecht, dass die Kinder zu ihm zurückkehren, die in dieser Zeit zur Welt gekommen sind, als die Frau noch kräftig genug war (um zu arbeiten), auf dass die Vindikation der Kinder wenigstens über den Verlust der eingebüßten Mutter, der im Laufe der Jahre entstanden ist, hinwegtröstet.“ Nov. Val. 31, 2 (451): [...] *aequum est, ut ad eum soboles redeat suscepta tunc temporis, quum adhuc mulier competebat, ut damnum amissae matris, quod processu contingit annorum, prolis saltem vindicatio consoletur.*

³⁷² CTh 5, 18, 1, 3 (419) = L. Rom. Vis. 5, 10, 1, 3: [...] *ea tamen condicione servata, ut vicaria cum agnatione partis tertiae non negetur, quae de colono suscepta est alieno, ita ut pro filiis quoque contrarii praebeantur.*

³⁷³ CJ 3, 38, 11 (325): *IMP. CONSTANTINUS. Possessionum divisiones sic fieri oportet, ut integra apud successorem unumquemque servorum vel colonorum adscripticiae condicionis seu inquilinorum proxima agnatio vel adfinitas permaneret. Quis enim ferat liberos a parentibus, a fratribus sorores, a viris coniuges segregari? Igitur si qui dissociata in ius diversum mancipia vel colonos traxerint, in unum eadem redigere cogantur.* CONST. A. GERULO D. III K. MAI. PROCULO ET PAULINO CONSS. Die Angabe der Konsuln Proculus und Paulinus wurde als korrupt eingeschätzt; vgl. PLRE I 394, s. v. Gerulus. Da im Jahre 325 Paulinus und Julianus und 334 Optatius und Paulinus amtierten, wurden diese beiden Jahre als mögliche Ausgabedaten des Gesetzes erwogen. Salway 2008, S. 291–299, konnte jedoch aufgrund jüngerer Papyrusfunde nachweisen, dass Proculus als Gefolgsmann des Licinius Anfang des Jahres 325 aus seinem Amt gedrängt und sein Name in den Konsullisten gelöscht wurde. Das Gesetz ist folglich in das Jahr 325 zu datieren.

das Gesetz aber nichts aus, da die entscheidende Passage (*vel colonorum adscripticiae condicionis seu inquilinorum*) von den Redakteuren des Codex Justinianus interpoliert wurde, wie der Vergleich mit der theodosianischen Fassung zeigt.³⁷⁴ Aber es spricht nichts gegen die Annahme, dass die Familien der Kolonen zur Zeit Konstantins gleich der im Gesetzestext genannten Sklavenfamilien behandelt worden wären.

Weitere Regelungen der konstantinischen Zeit betreffen die Aufgaben und Pflichten der Kolonen für das ihnen anvertraute Pachtgut. Konstantin betont in einem Erlass aus dem Jahre 326, dass dem Kolonen während der Abwesenheit des Grundherrn die Besitzwiedererlangungsklage (*actio recuperandae possessionis*) oblag.³⁷⁵ Etwaige Versäumnisse wurden den Kolonen wie auch anderen Pächtern vorgeworfen.³⁷⁶ Im selben Jahr legte Konstantin den Gerichtsstand für kaiserliche Kolonen bei Auseinandersetzungen mit den kaiserlichen Verwaltern (*actores beziehungsweise procuratores*) fest. Nach der justinianischen Fassung war das Provinzgericht (*rector provinciae*) zuständig.³⁷⁷ Im zivilrechtlichen Verfahren dürfte vor dem *rationalis rei privatae* verhandelt worden sein. Appellationsinstanz war dann der Chef des Krongrundbesitzes (*comes rerum privatarum*) oder der Kaiser.³⁷⁸ Im Kriminalverfahren urteilte der Provinzstatthalter.³⁷⁹ Letzterer war für die Kolonen privater Grundherren immer der Gerichtsstand.³⁸⁰

Fastet man diese unterschiedlichen Regelungen der Lebens- und Arbeitsumstände der Kolonen während der Alleinherrschaft Konstantins zusammen, dann stellt man fest, dass die restriktiven Tendenzen in der konstantinischen Gesetzgebung eine Folge der landwirtschaftlichen Reformen im Osten waren. Ein grundlegendes Gesetz, das auf einen Kolonat hinwies, hat der Kaiser aber bislang nicht

³⁷⁴ CTh 2, 25, 1 (325): *IMP. CONSTANTINUS A. GERULO RATIONALI TRIUM PROVINCICIARUM. In Sardinia fundis patrimonialibus vel emphyteuticariis per diversos nunc dominos distributis, oportuit sic possessionum fieri divisiones, ut integra apud possessorem unumquemque servorum agnatio permaneret. Quis enim ferat, liberos a parentibus, a fratribus sorores, a viris coniuges segregari? Igitur qui dissociata in ius diversum mancipia traxerunt, in unum redigere eadem cogantur: ac si cui propter redintegrationem necessitudinum servi cesserunt, vicaria per eum, qui eosdem suscepit, mancipia reddantur. Et invigilandum, ne per provinciam aliqua posthac querela super divisio mancipiorum affectibus perseveret. Dat. III KAL. MAI. PROCULO ET PAULINO CONSS.* Vgl. die Debatte um die justinianische Interpolation bei Eibach 1977, S. 147f. und Jones 1958, S. 8, Anm. 53.

³⁷⁵ CTh 4, 22, 1 = CJ 8, 5, 1 (326): *Cui tamen, quolibet tempore reverso, actionem recuperandae possessionis indulsumus, quia fieri potest, ut restitutio propter servulos infideles vel negligentes propinquos vel amicos et colonos interea differatur.*

³⁷⁶ Vgl. Eibach 1977, S. 27.

³⁷⁷ CJ 3, 26, 9 (326).

³⁷⁸ Die Bezeichnung der Ämter ist allerdings in konstantinischer Zeit noch sehr unsicher, da die Ämter gerade erst im Entstehen begriffen waren.

³⁷⁹ Vgl. Jones 1986, S. 486f. Skeptisch äußert sich dazu Eibach 1977, S. 92f.

³⁸⁰ Vgl. Kaser 1966, S. 543f.

erlassen. Lediglich die kaiserlichen Kolonen beanspruchte Konstantin für die *res privata*.³⁸¹ Erst im Jahre 332 wurden auch die Kolonen privater Grundherren an ihre Scholle gebunden. Das älteste erhaltene allgemeine Kolonengesetz adressiert Kaiser Konstantin an alle Provinzbewohner:³⁸²

CTh 5, 17, 1 (332):

IMP. CONSTANT(INUS) A. AD PROVINCIALES. Apud quemcumque colonus iuris alieni fuerit inventus, is non solum eundem origini suae restituat, verum super eodem capitationem temporis agnoscat. Ipsos etiam colonos, qui fugam meditantur, in servilem condicionem ferro ligari conveniet, ut officia, quae liberis congruunt, merito servilis condemnationis compellantur implere. DAT. III KAL. NOVEMB. PACATIANO ET HILARIANO CONSS.

„Kaiser Konstantin an die Provinzbewohner. Bei wem auch immer ein Kolone fremden Rechts angetroffen wird, der soll nicht nur selbigen an seinen Herkunftsort zurückversetzen, sondern muss darüber hinaus dessen Kopfsteuer für diese Zeit übernehmen. Die Kolonen aber, die eine Flucht planen, werden wie Sklaven in Eisen gelegt, auf dass sie die Pflichten, die den Freien zukamen, verdienstermaßen zur Bestrafung als Sklaven zusammengetrieben, erfüllen. Ausgegeben am 30. Oktober im Konsulat des Pacatianus und Hilarianus.“

Im Vordergrund der Interpretation standen immer die Kopfsteuer, welche der aufnehmende Grundherr erstatten musste, und die prophylaktische Fesselung des fluchtbereiten Kolonen.³⁸³ Davon waren aber zunächst einmal nicht alle Kolonen betroffen, sondern lediglich die als *colonus iuris alieni* bezeichneten abhängigen Kolonen, die jetzt auch gesetzlich an einem bestimmten Ort (*origo*) festgehalten wurden.³⁸⁴

Eine der wesentlichen Neuerung dieses Gesetzes war, dass der Kaiser einer Gruppe von Pachtbauern absprach, *sui iuris* zu sein. Denn die Notwendigkeit, Kredite und Pachtzinsen abzusichern, bestand schon in der frühen Kaiserzeit, dennoch

³⁸¹ CJ 11, 68, 2 (319 Seeck).

³⁸² Vgl. dazu in allg. Darstellungen: Demandt 2007, S. 398; Alföldy 2011, S. 305f.; de Martino 1991, S. 440; Lot 1928, S. 124 und in der Literatur zur Kolonatsforschung: Schipp 2009, S. 35f. und 96–103; Kehoe 2007, S. 174f.; Koptev 2005, S. 40–47; Banaji 2001, S. 207f.; Giliberti 1999, S. 83f.; Munzinger 1998, S. 28; Mirković 1997, Preface; Johne 1992, S. 86–91; Durliat 1990, S. 90, Anm. 212; Panitschek 1990, S. 137; Jones 1986, S. 796; Carrié 1983, S. 207; Johne et al. 1983, S. 16; Goffart 1974, S. 72; Jones 1958, S. 1; Pallasse 1950, S. 30f.; Ganshof 1945, S. 262; Clausing 1925, S. 17; Rostowzew 1910, S. 397f.; Fustel de Coulanges 1885, S. 89. Vgl. auch Eibach 1977, S. 48, Anm. 101, mit der älteren Literatur.

³⁸³ Zum Patrozinium über flüchtige Kolonen vgl. Krause 1987, S. 167–183.

³⁸⁴ Zur weiteren Entwicklung des Tatbestandes der Flucht siehe Anhang, Tabelle 2 und 3.

schränkte man die Kolonen nicht dermaßen ein.³⁸⁵ Die Verpächter besaßen das Pfandrecht auf das eingeführte Inventar ihrer Kolonen, ohne dass den Pächtern das Recht genommen wurde, ihr sonstiges Vermögen frei zu veräußern und somit das „feature of being *sui iuris*“.³⁸⁶ Die Kolonen büßten das freie Verfügungsrecht über ihr *peculium* erst Ende des 4. Jahrhunderts ein.³⁸⁷

Die Kolonen fremden Rechts (Nur-Pächter) besaßen offensichtlich kein Vermögen, das sie verpfänden konnten. Ihnen wurde das Recht genommen, über den Gewinn ihrer Arbeit frei verfügen zu können, da dieser, sobald er erwirtschaftet war, dem Grundherrschaft als Sicherheit diente. Sie mussten also bei allen geschäftlichen Entscheidungen die Zustimmung ihres Grundherrn einholen. Dies führte dazu, dass sie als *alieni iuris* angesehen wurden, weil ihnen die Befugnis, frei zu veräußern, als entscheidendes Merkmal der Eigenschaft *sui iuris* fehlte. Sie waren demnach von ihren Grundherren wirtschaftlich vollständig abhängig, und der Gesetzgeber trug diesem Umstand Rechnung.

Zunächst ist nur diese Gruppe gemeint, sodass die Verallgemeinerung von Mirković, *colonus iuris alieni* sei in den Gesetzen des späteren Römischen Reiches ein juristischer Status und verschiedene Gruppen fielen unter diese Rubrik, wie etwa *adscripticii* und *inquilini*, nicht zutreffen kann.³⁸⁸ Die Gruppe der Kolonen fremden Rechts stellt keinen rechtlichen Status dar, sondern der Ausdruck bezeichnet konkret die Kolonen, die in größerem Maße als andere unter der Autorität ihres Grundherrn standen, weil sie lediglich ihre Arbeitskraft anbieten konnten (Nur-Pächter). Warum soll ein Grundherr einen Pächter, der seine Verbindlichkeiten beglichen hat, nicht von dannen ziehen lassen? Deshalb hatten auch die Bezeichnungen *adscripticii*, *inquilini* etc. nichts mit den *coloni iuris alieni* des konstantinischen Gesetzes zu

³⁸⁵ Dig. 20, 6, 14; Dig. 43, 33, 1f.; Dig. 20, 1, 32.

³⁸⁶ CJ 4, 65, 5 (223): *Certi iuris est ea, quae voluntate dominorum coloni in fundum conductum induxerint, pignoris iure dominis praediorum teneri. Quando autem domus locatur, non est necessaria in rebus inductis vel illatis scientia domini: nam ea quoque pignoris iure tenentur.* Über ihr sonstiges Vermögen konnten die Kolonen aber weiterhin frei verfügen. Vgl. Sirks 1999, S. 429 und Schipp 2009, S. 213.

³⁸⁷ In der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts wurde das Verfügungsrecht der Kolonen sukzessive eingeschränkt. Zuerst durften sie ihr Grundeigentum nicht mehr ohne Zustimmung des Grundherrn veräußern: CTh 5, 19, 1 (365): *Non dubium est, colonis arva, quae subigunt, usque adeo alienandi ius non esse, ut, et si qua propria habeant, inconsultis atque ignorantibus patronis in alteros transferre non liceat.* Ende des 4. Jahrhunderts untersagte Arcadius ihnen, dass sie ihr Vermögen (*peculium*) nicht mehr ohne die Zustimmung des Grundherrn, mit dem sie vertraglich oder erbrechtlich verbunden waren, veräußern durften: CJ 11, 50, 2, 2–3 (396): *Quam de cetero licentiam submovemus, ne quis audeat domini in iudicio nomen lacessere, et cuius ipsi sunt, eiusdem omnia sua esse cognoscant. Cum enim saepissime decretum sit, ne quid de peculio suo cuiquam colonorum ignorante domino praedii aut vendere aut alio modo alienare liceret, quemadmodum contra eius personam aequo poterit consistere iure, quem nec propria quidem leges sui iuris habere voluerunt et acquirendi tantum, non etiam transferendi potestate permessa, domino et acquirere et habere voluerunt?* Vgl. Schipp, 2009, S. 213–233.

³⁸⁸ Vgl. zu den *adscripticii* Sirks 2008, S. 129f.

tun. Diese Gruppen entstanden vor einem anderen Hintergrund und stehen in einem anderen räumlichen und zeitlichen Kontext, was allerdings nicht heißt, dass *adscripticii* nicht *iuris alieni* gewesen sein konnten.³⁸⁹

Auch die Vermutung von Koptev, dass der Ausdruck *colonus alieni iuris* erst durch die Redakteure des Codex Theodosianus eingebracht und nicht ursprünglich von den Verfassern des Gesetzes verwandt wurde, kann nicht zutreffen. *Colonus alieni iuris* ist in Verbindung mit dem Ausdruck *origini suae restituere* zu sehen, einer Umschreibung der sich herausbildenden *origo*-Bindung, bei gleichzeitiger juristischer Spezifizierung des Tatbestandes der Flucht, denn im Gesetz bezeichnete man den Kolonen auch als *colonus, qui fugam mediatur*. Hätten die Juristen des Theodosius II. einen zeitgemäßen Ausdruck einsetzen wollen, dann hätten sie die Anfang des 5. Jahrhunderts gebräuchliche Bezeichnung *coloni originarii* gewählt. Der Begriff *coloni iuris alieni* stammt daher aus ihren Vorlagen, da der veraltete Begriff zu ihrer Zeit die Stellung der abhängigen Kolonen und ihr Verhältnis zu den Grundherren nicht mehr adäquat ausdrückte.³⁹⁰ Zudem nahm die eingesetzte Kommission zwar Kürzungen vor, griff aber anders als die Kompilatoren des Codex Justinianus nur selten in die Texte ein.³⁹¹

In jedem Fall versuchten die Verfasser des Gesetzes in konstantinischer Zeit, eine bestimmte Kolonengruppe zu definieren, da zu Beginn des 4. Jahrhunderts die Bodenbindung noch nicht allgemein galt. Sie wurde ja nach unserer Überlieferung durch ebendieses Gesetz erst eingeführt. Nach meinem Dafürhalten bezogen der Verfasser wie auch die Redakteure das Gesetz auf die Pächter, die nur ihre Arbeitskraft einbringen konnten und deshalb abhängig waren.³⁹² Aber die Sicherheitsgewähr kann nicht der einzige Grund dafür sein, einige Kolonen nicht mehr als *sui iuris* anzusehen. Das Gesetz diente dann auch dazu, unterschiedliche Pachtformen und Arbeitsverhältnisse abhängiger Landarbeiter, die aus lokalen Traditionen heraus entstanden waren, unter dem Begriff *coloni iuris alieni* zu subsumieren.

Alieni iuris drückt darüber hinaus eine aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit der Kolonen resultierende Minderung des sozialen Ansehens aus. Deshalb mahnen auch die zeitlichen (sukzessive Entstehung von gesetzlichen Einschränkungen), räumlichen (Aktualität und Effektivität von Gesetzen) und gruppenspezifischen (*coloni originarii*, *coloni iuris alieni*, *inquilini* etc.) Diskrepanzen zur Vorsicht bei der Bewertung. Die Kolonen waren in wirtschaftlicher Hinsicht dreifach belastet, sie unterlagen der *capitatio*, schuldeten dem Grundherrn den Pachtzins und hafteten

³⁸⁹ Vgl. Mirković 1997, S. 64; vgl. auch dies. 1986, S. 53–73, wo der indirekt zitierte Abschlussatz noch fehlt.

³⁹⁰ Gegen Koptev 2005, S. 46. In einigen Gesetzen wird der Ausdruck auf *colonus/-a alienus/-a* verkürzt: CJ 11, 48, 8 (371); CTh 10, 20, 10 (379); CTh 5, 17, 3 (385); CJ 11, 52, 1 (392–395); und in den Gesetzen der nachrömischen Königreiche: L. Rom. Vis. 4, 21, 1 interpr.; L. Rom. Vis. 5, 10, 1, 3 interpr.; Cod. Hermog. zit. in L. Rom. Burg. 14, 6; Ed. Theod. 63.

³⁹¹ Vgl. Abschnitt II.2.

³⁹² Vgl. Koptev 2005, S. 46.

mit ihrem Vermögen. Als übergeordnetes staatliches Interesse kam noch der Bedarf an den Erzeugnissen der Kolonen hinzu.

Die Härte der konstantinischen Maßnahmen traf den entlaufenen Kolonen, der zurückkehren und künftig seinen Pflichten wie ein Strafsklave nachkommen musste, und den fluchtbereiten Kolonen, der in Eisen gelegt werden konnte. Koptev vertritt die Ansicht, das Edikt stehe in der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts isoliert da, und es habe keine so harten Anweisungen für eine Rückkehrpflicht der Kolonen mehr gegeben.³⁹³ Tatsächlich stellte Konstantin aber nur fest, was ohnehin klar war: Ein abhängiger Bauer musste seinen vertraglichen oder ererbten Pflichten nachkommen, und der Grundherr hatte für ihn während der Zeit seiner Verpflichtung die Kopfsteuer zu zahlen. Sicherte sich ein anderer die Arbeitskraft des Kolonen, indem er ihn auf seinen Feldern arbeiten ließ, musste dieser die hinterzogene Steuer erstatten.³⁹⁴ Die Rechtsfolge für den Hehler ist damit vergleichsweise mild, denn das Strafmaß für die Aufnahme eines entflohenen Kolonen sollte sich in späteren Gesetzen noch deutlich erhöhen.³⁹⁵ Eine in der Tat harte Bestrafung stellte indes die Fesselung der auf Flucht sinnenden Kolonen dar, wenngleich sie nicht singular ist, wie Koptev annimmt, und entflohenen Sklaven ungleich härtere Strafen drohten.³⁹⁶ Es kann auch nicht mit Flaig von einem generellen Befehl Konstantins, die Kolonen in Ketten legen zu lassen, gesprochen werden. Nur in dem Fall, dass abhängigen Kolonen (*coloni iuris alieni*) nachgewiesen wird, dass sie zu fliehen beabsichtigen (*coloni, qui fugam meditantur*), dürfen diese, und zwar nur diese, festgehalten und wie Strafsklaven gefesselt werden.³⁹⁷ Carrié stellt entsprechend fest, dass ein Grundbesitzer niemals Rechte an einem Kolonen erwarb, die mit seinem Recht an einem Sklaven vergleichbar wären, denn der Kolone wurde nie als Instrumentum des Landgutes betrachtet.³⁹⁸ Vernachlässigen können wir in diesem Zusammenhang die Sklavenrhetorik, die lediglich der Verdeutlichung dient.³⁹⁹

So bietet das Gesetz zwei wesentliche Neuerungen für die rechtliche und soziale Stellung dieser Kolonengruppe: Die abhängigen Kolonen (Nur-Pächter) waren nun gesetzlich (für immer oder für eine vereinbarte Laufzeit) an die Scholle gebunden, und der Kaiser erlaubte den Grundherren, ihre Kolonen gewaltsam festzuhalten,

³⁹³ Vgl. Koptev 2005, S. 42.

³⁹⁴ Vgl. Cérati 1975, S. 283.

³⁹⁵ Siehe im Anhang, Tabellen 2 und 4.

³⁹⁶ Siehe zur Fesselung von Kolonen etwa: CJ 11, 53, 1, 1 (371): *revocati vinculis poenisque subdantur* und Lib. or. 47, 13: τὸς μὲν ἔδησε διπλῶ δεσμῶ, τῶ τε οἰκήματι καὶ σιδήρῳ. Sklaven wurden der Tortur unterzogen: CJ 6, 1, 6, pr. (332). Zur Sklavenflucht vgl. Bellen 1971, S. 60–64, bes. 62. Auch freien Bürgern drohten statusmindernde Strafen, sollten sie in einem Freiheitsprozess zahlungsunfähig sein; siehe CTh 4, 8, 8 (332).

³⁹⁷ Vgl. Flaig 2009, S. 70.

³⁹⁸ Vgl. Carrié 1983, S. 223f.

³⁹⁹ Siehe auch CJ 11, 52, 1, 1 (392–395). Durch dieses Gesetz werden die Kolonen keineswegs als Sklaven des Landes definiert; so aber Flaig 2009, S. 70.

wenn eine Fluchtgefahr bestand; und dies obwohl die Kolonen als freie Römer über das römische Bürgerrecht verfügten. Denn die meisten Kolonen waren Freigeborene oder Freigelassene mit lateinischem oder römischem Bürgerrecht. In den Provinzen standen überdies zahlreiche Kolonen in einer peregrinen Rechtstradition. Das heißt, sie waren römische Bürger von Geburt an oder durch Freilassung, gehörten aber aufgrund von Gewohnheitsrechten zu den Latifundien ihrer Grundherren. Als entscheidend für die Behandlung einzelner Kolonengruppen sollte sich daher das nunmehr gesetzlich begründete Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Grundherren herausstellen, da das Wort des Kaisers die hergebrachten Rechte bezüglich der getroffenen Normierung überstimmte.

Die Grundherren profitierten dabei zweifach von der Beschäftigung eines anderswo registrierten Bauern. Sie nutzten nicht nur dessen zusätzliche Arbeitskraft aus, sondern genossen diese Arbeit auch noch kopfsteuerfrei, sofern es ihnen gelang, die flüchtigen Kolonen vor den Steuerbehörden zu verbergen.⁴⁰⁰ Der ursprüngliche Grundherr zahlte dann dessen Steuern weiter.⁴⁰¹ Die Rückforderung der Kopfsteuer (*capitatio*) von dem aufnehmenden Grundherrn war ein zentrales Anliegen dieser Gesetzgebung. Dass die Grundherren also ein starkes Interesse daran hatten, fremde Kolonen zu beherbergen, zeigt sich an den zahlreichen Bestimmungen der späteren Kaiser.⁴⁰² Einige Grundherren gingen sogar soweit, die Kolonen von andere Landgütern aktiv abzuwerben. Auch gegen dieses Abspenstigmachen (*sollicitatio*) oder Verbergen (*occultatio*) anderweitig verpflichteter Kolonen wurden zahlreiche Gesetze erlassen.⁴⁰³ Im Ostgotenreich waren einige Grundherren offenbar so dreist, dass sie ihre eigenen Kolonen zu einem anderen Grundherrn schickten, um sodann die gesetzlich festgelegte Ausgleichzahlung einzustreichen.⁴⁰⁴ Der Ressourcenkonflikt um die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft war also zu konstantinischer Zeit bereits entbrannt; ein Dauerthema, wie die späteren Wiederholungen der Gesetze gegen die Freizügigkeit der Kolonen zeigen.⁴⁰⁵

Aus alledem folgt, was bei der Interpretation von CTh 5, 17, 1 bislang wenig beachtet wurde, nämlich dass diese Konstitution nicht nur private Kolonen, sondern auch kaiserliche Kolonen betraf.⁴⁰⁶ In einem der Folgegesetze subsumiert der Gesetzgeber entsprechend die Termini *colonus privatus* und *colonus patrimonialis* unter

⁴⁰⁰ Vgl. Schipp 2009, S. 100–102.

⁴⁰¹ Eusebios warf diese Praktiken dem Licinius, sicher auch in der Absicht ihn zu verunglimpfen, vor. Vgl. Abschnitt VII.1.

⁴⁰² CJ 11, 48, 8 (371); CTh 10, 12, 2, 2; CTh 10, 12, 2, 3 (368–373); CTh 5, 17, 3 (386); CJ 11, 48, 12, 2 (395–407).

⁴⁰³ CJ 11, 53, 1, 1; CJ 11, 53, 1, 2 (371); CTh 5, 17, 2 (386); CJ 11, 52, 1, 2 (392–395). Vgl. im Anhang, Tabelle 4.

⁴⁰⁴ Ed. Theod. 84, 2; Vgl. dazu Schipp 2009, S. 278–280.

⁴⁰⁵ Vgl. Schmidt-Hofner 2017, S. 377 und Schipp 2009, S. 96–116.

⁴⁰⁶ Rosafio 2008, vermutet diesen Schritt erst in valentinianischer Zeit: „Dopo le riforme di Valentiniano e Valente, le differenze tra *coloni* delle terre imperiali e *coloni* delle terre private

dem Sammelbegriff *colonus iuris alieni*, wobei die Beherbergung flüchtiger Kolonen erneut verboten wurde.⁴⁰⁷ Also galt wohl auch das konstantinische Gesetz für private Grundherren wie für die kaiserliche Verwaltung gleichermaßen. Anderenfalls hätte der Kaiser die Staatskasse benachteiligt. Die privaten Grundherren hätten auf kaiserliche Domänen geflohene Kolonen zurückfordern können, ohne dass die kaiserlichen Verwalter dergleichen vermocht hätten. Konstantin hatte anscheinend Bodenbindung und Rückführklausel für Kolonen auf kaiserlichen Domänen bereits eingeführt und erweiterte diese Bindung im Jahre 332 auf alle abhängigen Kolonen in den Provinzen.⁴⁰⁸

Abschließend seien noch Überlegungen zu der Frage angestellt, warum Konstantin das erste uns überlieferte Kolonengesetz an die Provinzbewohner richtete. Die durchaus häufiger vorkommende Adressierung *ad provinciales* ist zunächst einmal auf alle römischen und latinischen Bürger bezogen, die in einer Provinz ihren Herkunftsort (*origo*) hatten. Die freien Provinzbewohner, die in einer peregrinen oder munizipalen Rechtstradition standen, kommen wohl kaum noch in Betracht, da über 100 Jahre nach der *Constitutio Antoniniana* diese Rechtsstellung keine Rolle mehr gespielt haben dürfte. Nicht gemeint waren ferner Sklaven, da sie ohnehin keine Freizügigkeit besaßen. Wollte ein Gesetzgeber aber alle Menschen ansprechen, auch diejenigen, die in Italien wohnten, dann konnte er die Konstitution an das Volk (*ad populum*) adressieren.⁴⁰⁹ Daher kann es nicht stimmen, wenn Mathisen meint, dass der rechtliche Status der Provinzialen völlig von der Verwendung der geographischen Gebiete durch die Bevölkerung zur Feststellung der persönlichen Identität losgelöst worden sei.⁴¹⁰ *Ad provinciales* grenzt nämlich alle freien römischen Bürger aus, deren Herkunftsort in Italien lag. Da sich Kolonen fremden Rechts, die in einer Provinz ihre *origo* hatten, auch in Italien auf einem fremden Landgut verdingt haben konnten, und Konstantin flüchtige Kolonen aus Italien offensichtlich nicht einbeziehen wollte, muss das Gesetz an die freien Bewohner der Provinzen gerichtet wor-

vengono di fatto annullate, in quanto per entrambi si afferma come unico principio del vincolo al suolo quello di natura ereditaria (*ius originarium*).“ Dies ist sicher zu spät, und außerdem führten Valentinian I. und Valens keine Reform des Kolonats durch. Vgl. dazu auch Schmidt-Hofner 2008a, S. 284f.

⁴⁰⁷ CTh 5, 17, 2 (386): *IMPPP. VALENTINIANUS, THEODOSIUS ET ARCADIUS AAA. CYNEGIO PF. P. Quisquis colonum iuris alieni aut sollicitatione suscepit aut occultatione celaverit, pro eo, qui privatus erit, sex auri uncias, pro eo, qui patrimonialis, libram auri cogatur inferre. DAT. VIII. KAL. NOV. CONSTANTINOPOLI, HONORIO N. P. ET EVODIO COSS.* In der justinianischen Fassung (CJ 11, 64, 2) fehlen die nicht kaiserlichen Kolonen. Vgl. Schipp 2009, S. 106f.

⁴⁰⁸ CTh 11, 16, 1; CJ 11, 68, 1 und CJ 11, 68, 2.

⁴⁰⁹ Um ganz sicher zu gehen, richtete der Gesetzgeber das Gesetz *ad universos provinciales et populum*; bspw: CTh 15, 14, 5 (352). Siehe auch Nov. Theod. 2, 1, 3 (427). Vgl. Mathisen 2015, S. 285.

⁴¹⁰ Mathisen 2015, S. 286.

den sein. Meines Erachtens werden die Pachtbauern Italiens vom Gesetzgeber ausgenommen, weil dort das Pachtverhältnis nicht traditionelle Wurzeln hatte, sondern vorwiegend auf der privatrechtlichen Vertragsform der *locatio conductio* beruhte.

Das Gesetz war also explizit an alle freien Provinzbewohner außerhalb Italiens ergangen. Von diesen war es für einige relevant, weil sie über verpachtetes Grundeigentum verfügten, und für viele, weil sie einen Pachtvertrag unterschrieben haben oder vielleicht auch schon in einigen Regionen erbrechtlich einem Grundherrn verpflichtet waren; nur für römische Bürger, die keine Landwirtschaft betrieben, war die Konstitution irrelevant.⁴¹¹ Die unbekannt aber doch mit Sicherheit große Anzahl an Betroffenen verdeutlicht die Dimension dieser Gesetzesregelung. Diese Konstitution bleibt dann auch das einzige Kolonengesetz mit diesem weiten Adressatenkreis. Man könnte die Bedeutung dieser Regelung noch weiter ausdifferenzieren, wenn man sie mit den anderen konstantinischen Gesetzen *ad provinciales* ins Verhältnis setzte. Hier mag aber der Hinweis genügen, dass Konstantin mit den Gesetzen an die Provinzbewohner grundlegende und wesentliche Sachverhalte regelte.⁴¹²

4. Mögliche Kolonengesetze Konstantins

In den spätantiken Codices fehlen zahlreiche Konstitutionen zum Kolonat. Von den frühen Gesetzen, durch welche der Handlungsspielraum der kaiserlichen und privaten Kolonen eingeschränkt wurde, sind nur die genannten Maßnahmen Konstantins und diese auch nur fragmentarisch überliefert.⁴¹³ Wichtige Merkmale des Kolonats wie die Erbllichkeit der Bodenbindung oder die Übertragung der Kolonen bei Grundstücksverkäufen sind nicht vor der Mitte des 4. Jahrhunderts überliefert. So entsteht der Eindruck, der Kolonat sei von Valentinian I. und Valens rechtlich ausgestaltet worden. In den Gesetzen der valentinianischen Zeit lassen sich jedoch Rückverweise auf Kolonengesetze der Vorgänger finden. Anhand dreier Beispiele können weitere Kolonengesetze der vorvalentinianischen Zeit hypothetisch erschlossen werden.

Der Ausschluss kaiserlicher Kolonen vom Militärdienst ergibt sich strenggenommen schon aus den besprochenen Konstitutionen CJ 11, 68, 1 und CJ 11, 68, 2. Wenn die kaiserlichen Kolonen gezwungen wurden, nur Aufgaben auf den kaiserlichen Gütern zu übernehmen, dann müssten sie auch vom Militärdienst ausgeschlossen gewesen sein. Aber erst in einem Gesetz Valentinians I. an den *magister militum per Illyricum* Fl. Equitius zeigt sich, dass den kaiserlichen Kolonen der Militärdienst ausdrücklich verwehrt war. Sklaven und Kolonen sowie deren Söhne und

⁴¹¹ Allenfalls die *coloni* in den Bergwerken könnten noch unter dieses Gesetz fallen.

⁴¹² Vgl. Dillon 2012, S. 119–123 und 139–146.

⁴¹³ CTh 5, 17, 1 (332) ist auf den dispositiven Teil verkürzt; vgl. die Bemerkungen von Koptev 2005, S. 45f.

Nachkommen, heißt es, die von den kaiserlichen Gütern heimlich geflohen waren,⁴¹⁴ sind zurückzugeben, selbst wenn sie den Eid (*sacramentum*) bereits geleistet hatten. Auch diejenigen, die inzwischen in der Eliteinheit der *protectores* dienten, mussten den Militärdienst quittieren.⁴¹⁵ Valentinian I. erneuerte damit ein Verbot des Militärdienstes für kaiserliche Kolonen, denn kurz danach wiederholt er in einer Konstitution an den Prätoriumspräfekten der Westpräfektur Sex. Petronius Probus im Wesentlichen den Erlass CJ 11, 68, 3 und stellt zudem fest,⁴¹⁶ dies sei schon oft verboten worden (*saepenumero praeceptum est*).⁴¹⁷ Die valentinianische Maßnahme ist höchst wahrscheinlich auf einen Einzelfall bezogen.⁴¹⁸ Die grundsätzliche Regelung des Sachverhaltes muss aber bereits in vorvalentinianischer Zeit getroffen worden sein. Damit bezog sich der Kaiser auf die Gesetzgebung seiner Vorgänger und bestätigte en passant die Erbllichkeit des Kolonats im Kaiserdienst.

Auch Theodosius I. untersagte den kaiserlichen Kolonen, Militärdienst zu leisten. Um die kaiserlichen Güter zu ordnen, erließ er wahrscheinlich im Jahre 386 eine entsprechende Konstitution,⁴¹⁹ die an den *praefectus praetorio per Orientem* Cynegius gerichtet war. Diejenigen, die zum Boden gehören, den sie bebauen, sollen aufgrund der Verpflichtung ihrer Großväter (*avitae condiciones*) zurückgerufen werden, wenn sie im Militär dienen.⁴²⁰ Ausgenommen waren nur Veteranen, welche der Kaiser nicht mehr in den Kolonat zwang.⁴²¹ Diese wurden schon wegen ihres Alters nicht mehr für die harte Arbeit auf dem Feld benötigt. Das Interesse des Kaisers an der Arbeitskraft seiner Kolonen wird hierbei deutlich. Die Verpflichtung der Großväter zeigt aber auch, dass Theodosius I. kein neues Recht schuf, sondern ältere

⁴¹⁴ Welwei 1988, S. 169.

⁴¹⁵ CJ 11, 68, 3 (364–367): *Servi atque coloni, etiam eorum filii vel nepotes, vel quicumque de fundis ac possessionibus nostris clanculo ad officia convolaverint diversa, reddantur, etiamsi armatae habuerint sacramenta militiae. Nos enim etiam eos discingi iubemus ac reddi, qui protectorum fuerint nomen adepti.*

⁴¹⁶ Zur Datierung siehe Munzinger 1989, S. 41, Anm. 101. Seeck 1964, S. 134, datiert in das Jahr 364. Welwei 1988, S. 169 und Demandt 1970, Sp. 596 kommen zur selben Datierung in die Zeit von 364–367. Vgl. auch Schmidt-Hofner 2008b.

⁴¹⁷ CJ 7, 38, 1 (364–367): *IMPERATORES VALENTIANUS, VALENS. Saepenumero praeceptum est, ut servi atque liberti, colonique praeterea rei nostrae nec non etiam eorum suboles ac nepotes, quicumque de nostris possessionibus recessissent ac se ad diversa militiae genera contulissent, cingulo, in quo obreperant fraudulenter, exuti, si ad aliquas fortasse transcenderint dignitates, omni temporis definitione submota nostro patrimonio redderentur. VALENTIN. ET VALENS AA. AD PROBUM PP. GALLIARUM.* Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 271f. und zuletzt López Hugué 2016, S. 509f.

⁴¹⁸ Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 272f.

⁴¹⁹ Zur Datierung vgl. Munzinger 1998, S. 41, Anm. 102.

⁴²⁰ CJ 11, 63, 4, pr. (386): *Super patrimonialium refectione fundorum dudum nostris est legibus constitutum, ut ii, qui eos colentes solum eorum verterant, nunc alia loca deligentes, nunc ad militiam convolantes, ad avitas condiciones et propria iura revocentur.*

⁴²¹ CJ 11, 63, 4, 1 (386): *Ceterum eos, qui castrensibus stipendiis otia quieta meruerunt veterani constituti, nequaquam placet tela in usum vomeris ligonisque convertere.*

Bestimmungen erneuerte. Zugleich sicherte er den Anspruch an seinen Kolonen rechtlich ab. Da auch der Militärdienst erblich war, hätten die zurückgeforderten Kolonen auf ihre ererbten Ansprüche verweisen können. Den bodengebundenen Kolonen wurde so die Möglichkeit genommen, ihre Freiheit nach einer Frist von dreißig Jahren aufgrund einer Sonderform der *praescriptio longi temporis* geltend zu machen.⁴²² Rechnet man daher zweimal dreißig Jahre zurück, dann bestand die Maßnahme bereits zur Zeit der Alleinherrschaft Konstantins. Auch wenn man dieses Argument nicht überstrapazieren darf, so kann man die Regelung doch als einen Hinweis auf die mögliche Erbllichkeit des kaiserlichen Kolonats zur Zeit Konstantins werten. Und auch Valentinian I. Erlass (CJ 11, 68, 3) erstreckte sich auf die Nachkommen der Kolonen (*coloni, etiam eorum filii vel nepotes*). So verdichten sich die Indizien, dass zumindest für die kaiserlichen Kolonen die Erbllichkeit des Rechtsstatus bereits in konstantinischer Zeit gesetzlich geregelt war.

Ähnliches gilt für die Folgen der Bodenbindung. Bei Landverkäufen mussten die bodengebundenen Kolonen und die registrierten Sklaven anteilig übertragen werden, wie Valentinian I. in einem Gesetz an den Prätoriumspräfekten der Westpräfektur Maximinus festlegte.⁴²³ Der Kaiser reagierte damit auf eine offensichtliche Fehlentwicklung. Einige Grundeigentümer hatten die Bewirtschaftung des ganzen Landes hintertrieben, indem sie eine Parzelle verkauften, diese aber zusammen mit den ansässigen Kolonen und Sklaven des gesamten Gutes übertrugen. Damit verstießen die Grundherren gegen bestehende Gesetze, wie aus der Formulierung des Dokumentes hervorgeht.⁴²⁴ Eine Konstitution auf die hier angespielt wird, ist der Erlass von Kaiser Constantius II. aus dem Jahre 356,⁴²⁵ wonach der Bebauer des Landes ebenso an das Land gebunden war, wie das Land an den Bebauer.⁴²⁶ Erst Hono-

⁴²² Bei Kolonen betrug die Rückforderungsfrist dreißig Jahre, bei Koloninnen zwanzig Jahre; vgl. Schipp 2009, S. 68f., 126, 141, 182, 187, 189, 204, 294, 334, 338, 341, 443 und 582.

⁴²³ CJ 11, 48, 7, pr. (371): *Quemadmodum originarios absque terra, ita rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licet*. Zu den *servi censiti* siehe Eibach 1977, S. 135–138. Zu den *coloni censiti* vgl. Sirks 2008, S. 142f. Maximinus amtierte in den Jahren 371–376. Ammian charakterisierte ihn als Vertreter eines korrumpierten Verwaltungsadels (Amm. 28, 1, 6f.; Amm. 28, 1, 41; Amm. 29, 2, 23, 1–3; Amm. 29, 6, 3; Amm. 30, 2, 11); vgl. PLRE I 577, s. v. Maximinus 7. Ein positives Bild von Maximinus entwirft Symmachus (Symm. or. 4, 11); vgl. Coşkun 2003, S. 5–16.

⁴²⁴ CJ 11, 48, 7, 1–2 (371): *Neque vero commento fraudis id usurpet legis illusio, quod in originariis saepe actitatum est, ut parva portione terrae emptori tradita omnis integri fundi cultura adimatur. Sed cum soliditas fundorum vel certa portio ad unumquemque perveniat, tanti quoque servi et originarii transeant, quanti apud superiores dominos et possessores vel in soliditate vel in parte manserunt*. Vgl. Schipp 2009, S. 53–55.

⁴²⁵ Vgl. Seeck 1900, Sp. 499; Saumagne 1937, S. 538f.; W. Goffart 1974, S. 78, Anm. 36; Eibach 1977, S. 52 und 208; Munzinger 1998, S. 29.

⁴²⁶ CTh 13, 10, 3 (356) = CJ 11, 48, 2: *IMP. CONSTANTIIUS A. AD DULCITIUM CONSULAREM AEMILIAE. Si quis praedium vendere voluerit vel donare, retinere sibi transferendos ad alia loca*

rius erlaubte die Übertragung der abhängigen Kolonen und deren Nachkommen innerhalb des eigenen Grundbesitzes und verfügte, dass diese Regelung auch nach einer Veräußerung der Landgüter Bestand haben soll.⁴²⁷ Valentinian I. entschied in einer konkreten Situation.⁴²⁸ Auch Constantius' II. Erlass war nicht die einzige Regelung des Sachverhaltes in vorvalentinianischer Zeit.⁴²⁹ Der „alte Trick“ (*saepe acitatum est*),⁴³⁰ die abhängigen Bauern mit einer kleinen Parzelle zu übertragen, wurde sicher schon bald nach Konstantins Kolonengesetze angewandt. Daher könnte bereits Konstantin diesbezügliche Gesetze erlassen haben.⁴³¹ In jedem Fall aber reagierten Constantius II. und Valentinian I. auf Missstände, die aus den Restriktionen der konstantinischen Kolonengesetzgebung resultierten.⁴³²

colonos privata pactione non possit. Qui enim colonos utiles credunt, aut cum praediis eos tenere debent aut profuturos aliis derelinquere, si ipsi sibi praedia prodesse desperant. DAT. III KAL. MAI. MEDIOLANO CONSTANTIO A. VIII ET IULIANO CAES. II CONSS. Gewöhnlich wird das Gesetz aufgrund der Konsulangabe in das Jahr 357 datiert. Seeck 1964, S. 46, Z. 38 und ebd., S. 202, stellt aber zu Recht fest, dass Constantius II. sich 356 in Mailand und 357 in Rom aufhielt, die Konstitution also in das Jahr 356 zu datieren ist.

⁴²⁷ CJ 11, 48, 13, 1 (400). Vgl. Schipp 2012, S. 192f.

⁴²⁸ Vgl. Schmidt-Hofner 2008a, S. 279f.

⁴²⁹ Bezüglich der Kolonen: CTh 7, 1, 3 (349).

⁴³⁰ So Schmidt-Hofner 2008a, S. 280.

⁴³¹ Ein Reskript Mark Aurels ist der einzige Beleg aus vorkonstantinischer Zeit, dass die Trennung von Boden und Pächter verboten war: Ein Vermächtnis sei demnach unwirksam, wenn die Pächter (*inquilini*) ohne das zugehörige Grundstück vermacht würden: Dig. 30, 112, pr. (Marcianus): *Si quis inquilinos sine praediis quibus adhaerent legaverit, inutile est legatum: sed an aestimatio debeatur, ex voluntate defuncti statuendum esse, divi Marcus et Commodus rescripserunt.* Vgl. zur Forschungskontroverse Marcone 2006; Jones 1958, S. 12, Anm. 22; Johnes et al. 1983, S. 159f., der mit Seeck 1900, Sp. 494–496, meint, sie ständen im Zusammenhang mit den als Kolonen angesiedelten Barbaren; so auch Johnes 1992, S. 84; anders Mirković 1997, S. 86f.

⁴³² Hinweise auf ältere Kolonengesetze finden sich auch in anderen Konstitutionen, bspw. in CJ 11, 51, 1 (386): *lex a maioribus constituta* oder in Nov. Val. 31, 4 (451): *priora statuta iusserunt.*